

Satzung des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) in Sachsen - Anhalt e. V.“ und ist überwiegend für das Bundesland Sachsen – Anhalt die zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e. V. Es können auch Podologen und Fußpfleger aus anderen Bundesländern Mitglied sein, soweit dieser Mitgliedschaft keine rechtlichen, landesrechtlichen oder berufsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Förderstedt.

(3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

(1) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und Fußpfleger (Berufsangehörige) vornehmlich in Sachsen - Anhalt, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;
die Fortbildung der Berufsangehörigen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stendal.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Körperschaften.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Podologe oder Fußpfleger ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht. Körperschaften, die Podologen / Fußpfleger beschäftigen, können ebenfalls ordentliches Mitglied werden.

(3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.

(4) Ehrenmitglieder können werden, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit und jahrelange Unterstützung des Verbandes verdient gemacht haben.

§ 5 Beitritt

(1) Anträge auf Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig erscheinen.

(2) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Wird der Aufnahmeantrag abschlägig beschieden, so hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Ausübung der Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V. zu halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31.12.) ist möglich. Er ist der Geschäftsstelle bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres **schriftlich** mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe nicht befolgt oder böswillig die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke untergräbt.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang bei der Geschäftsstelle an.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Fördernde und Ehrenmitglieder

(1) Fördernde Mitglieder genießen – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht im Verband und das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten, haben aber wie fördernde Mitglieder alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht im Verband und das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern. (2) Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Bezirks haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und / oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall hat der Vorstand eine andere Person zu bestimmen.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) sowie bis zu fünf Beisitzern.
- e) Das Amt des Schatzmeisters kann optional besetzt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Vorsitzenden). Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt und wird von beiden Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt, über den eventuellen zeitlichen Ablauf ihrer Wahlperiode, bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger hinaus weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen. Dem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft dieser hierfür ein Bedürfnis sieht, oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden dies beantragt. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Personen eingeladen werden..

(6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dies kann bei allseitigem Einverständnis auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(7) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über dort gefasste Beschlüsse des Vorstands, ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist zeitnah nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu senden.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bezirksgruppenleitern und den Ausschussvorsitzenden. Ist ein Bezirksgruppenleiter oder Ausschussvorsitzender verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Vorsitzende lädt Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen, sofern ein Bedürfnis besteht oder 2/3 des Beirats dies verlangen.

(4) Die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen finden Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich oder per E-Mail einberufen. Maßgebend für den Lauf der Frist ist der Poststempel der Einladung bzw. das Versanddatum der E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Festsetzung von Beiträgen.
- f) die Einsetzung von Ausschüssen und die Benennung der Ausschussmitglieder;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Verbandes.

(5) Es werden zwei Kassenprüfer für die Zeitdauer von jeweils vier Jahren in der Weise gewählt, dass nach zwei Jahren einer der Kassenprüfer ersetzt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.

(7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für eine Auflösung aussprechen. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von acht Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden gezählt.

(8) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und können nicht dringlich gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt.

Über Anträge, die innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand der Einladung der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag durch Mehrheitsbeschluss dringlich stellt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.

(10) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Arbeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Die von den Ausschüssen erarbeiteten Richtlinien und Bestimmungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für die Mitglieder verbindlich.

(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Haushaltsplan und Beiträge

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er hat alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu enthalten.

(2) Mitglieder bezahlen einen ihrem Mitgliedsstatus entsprechend festgesetzten Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsordnung

1. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung als ordentliches Mitglied geführt, sie zahlen jedoch einen reduzierten monatlichen Beitragssatz in Höhe von 5,00 Euro.

2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15. März eines jeden Jahres.

3. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes auf dem Rechtsweg.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann in einer Summe mit Fälligkeit 15.03. ausgestellt.

(3) Die Beiträge fördernder Mitglieder nach § 4 Abs. 3 der Satzung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 17 Rechnungslegung

(1) Der Schatzmeister hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres zusammen mit dem Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss muss von den Kassenprüfern ordnungsgemäß geprüft und unterzeichnet sein.

§ 18 Verhältnis zum Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V.

(1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.

(2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V. verpflichtet jedoch Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 19 Ehrenamtlichkeit und Vergütung des Vorstandes

Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Ehrenamtspauschale erhalten, wozu auch ein Praxisausfallgeld gehört. Über Gewährung und Höhe dieser Pauschale beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung

Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit

Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Gleichstellung: Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2020 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 11.03.2017.

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) LV Sachsen - Anhalt e.V.
Magdeburg – Leipziger – Straße 101 A
39443 Staßfurt / OT Förderstedt

Tel 039266 - 949803
Fax 039266 - 949804
Email san@podo-deutschland.de
www.podo-san.de